# S 7 RJ 964/99 A

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 14 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 7 RJ 964/99 A |
| Datum | - |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 14 RJ 652/01 |
| Datum | 09.09.2004 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 26.Oktober 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig zwischen den Beteiligten ist ein Anspruch auf Zahlung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit im Zeitraum von 1994 bis 2002 unter RÃ¼cknahme eines rechtsverbindlichen ablehnenden Rentenbescheids.

Der 1935 geborene und am 20.05.2002 verstorbene KlÃ¤ger, ein StaatsbÃ¼rger Bosnien-Herzegowinas, war zwischen Juli 1974 und Oktober 1982 in der Bundesrepublik Deutschland als Bauarbeiter mit einer von ihm angegebenen vorausgehenden Ausbildungszeit von sechs Monaten versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt und anschlieÃ□end bis 27.07.1984 arbeitslos.

Das Versicherungskonto wurde im Jahre 1980 hinsichtlich der Versicherungszeiten bis Dezember 1979 geklÃ¤rt, wobei der hieran mitwirkende KlÃ¤ger mit Schreiben

vom 25.07.1980 lediglich zu LÃ¼cken im Versicherungsverlauf im Zeitraum vom 14. Lebensjahr bis zum 21.07.1974 zu verschiedenen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnissen im ehemaligen Jugoslawien Angaben machte und die Beklagte im Oktober 1980 das Verfahren unter Ãbersendung eines Versicherungsverlaufs abschloss.

Nachdem der KlÃ¤ger persÃ¶nlich mit Schreiben vom 12.11.1984 â ohne Angabe von GrÃ¼nden â die Beklagte um Ãbersendung eines Versicherungsverlaufs vom 22.07.1974 bis 1984 bat, Ã¼bermittelte ihm diese am 07.12.1984 den vollstÃ¤ndigen Versicherungsverlauf vom 22.11.1984, der Beitrags- und Ausfallzeiten bis zum 27.07. 1984 enthielt, und wies darauf hin, dass sie das maschinell gefÃ¼hrte Konto ergÃ¤nzt habe. In diesem Zusammenhang sind Nachforschungen, z.B. beim Arbeitgeber, bei der Krankenkasse oder durch RÃ¼ckfragen beim KlÃ¤ger, ggf. durch Ãbersendung eines Fragebogens zu LÃ¼cken, nicht erfolgt. Nach Sachlage hatte die Beklagte die bei ihr bereits vorhandenen Daten lediglich in einem neuen Versicherungsverlauf zusammengestellt.

Am 05.11.1990 stellte der KlÃ¤ger Ã¼ber die bosnische Verbindungsstelle bei der Beklagten Antrag auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit bzw. BerufsunfÃ¤higkeit, wobei es sich zum erstenmal ergab, dass er Ã¼ber rund 18 Jahre an anrechenbaren Versicherungszeiten in Jugoslawien von 1953 bis 1974 verfÃ¼gte und nach Juli 1984 nicht versicherungspflichtig tÃ¤tig gewesen war, lediglich eine kleine Landwirtschaft in seinem Heimatland betrieben hatte. Im Rentenantragsformular gab der KlÃ¤ger an, er habe sich nach der BeschÃ¤ftigung in der Bundesrepublik Deutschland seit 1983 dauernd in Jugoslawien aufgehalten und seit Beendigung der letzten "BeschÃ¤ftigung" von der jugoslawischen Rente gelebt (Rentenbescheid vom 12.04.1991 Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer Invalidenrente ab 05.11.1990).

Die Beklagte lehnte den Rentenantrag mit bindend gewordenem Bescheid vom 19.07.1991 ab, weil ErwerbsunfÃ¤higkeit wegen selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit nicht vorliege und zwar BerufsunfÃ¤higkeit ab 05.11.1990 bestehe, aber fÃ¼r eine RentengewÃ¤hrung nicht die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfÃ¼llt seien. Dem zugrunde lagen Gutachten der Invalidenkommission in Z. vom 01.02.1991 (Untersuchung des KlÃ¤gers am 16.01.1991) mit beigefÃ¼gten Ã¤rztlichen Befunden, wonach der KlÃ¤ger vor allem wegen psychischer Beschwerden (chronischer Alkoholismus in Abstinenz seit ca. 1989 mit psychoorganischem Syndrom, mÃ¤Ãiger Gehirnatrophie, charakterlichen VerÃ¤nderungen und chronischer Polyneuropathie ohne Zeichen eines motorischen Defizits), aber auch wegen Zustands nach ICV (Anmerkung: cerebrovasculÃ¤rer Insult/Gehirnschlag ca. im Jahre 1987 laut "Vermutung" des KlÃ¤gers), praktisch aufgehobenem SehvermÃ¶gens rechts (Papillitis Mai 1990), wechselnden Bluthochdrucks (170/110 mmHg) und VerÃ¤nderungen der LendenwirbelsÃ¤ule (Finger-Boden-Abstand 18 cm) nurmehr fÃ¼r weniger als zwei Stunden im Erwerbsleben fÃ¼r einsetzbar gehalten wurde.

Den gegen den Bescheid vom 19.07.1991 eingelegten Widerspruch verband der KlÃ¤ger mit der Anfrage, ob er die "Wartezeit" in den letzten 60 Monaten vor Eintritt

der InvaliditÃ¤t mit dem Einkauf von Versicherungsmonaten erwerben kÃ¶nne. Nachdem dies die Beklagte mit Schreiben vom 18.09.1991 verneinte, nahm der KlÃ¤ger im Oktober 1991 seinen Widerspruch zurÃ¼ck.

Am 06.07.1998 stellte er mittels einer bevollmÃ¤chtigten AnwÃ¤ltin Antrag auf Ãberprüfung des Ablehnungsbescheides vom 19.07.1991 gemÃ¤Ã Â§ 44 Sozialgesetzbuch Teil X (SGB X) und brachte vor, zur ErfÃ¼llung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen seien ab Juli 1984 freiwillige BeitrÃ¤ge nachzuzahlen; zur Nachzahlung berechtige ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch, weil er nach Ablauf der Leistungen gemÃ¤Ã dem ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz und bei RÃ¼ckkehr in sein Heimatland vom Arbeitsamt im Juli 1984 nicht auf die Aufrechterhaltung seiner Rentenanwartschaft durch Entrichtung von freiwilligen BeitrÃ¤gen hingewiesen worden sei. Ab 1984 habe er noch keine Rente aus der jugoslawischen Versicherung bezogen und sei zwingend auf seine geringen EinkÃ¼nfte aus der Landwirtschaft â fÃ¼r seinen Unterhalt und Erhaltungsarbeiten am Hof â angewiesen gewesen. Wegen angegriffenen Gesundheitszustands und der VerhÃ¤ltnisse in Jugoslawien hÃ¤tte er keine Arbeitsstelle finden kÃ¶nnen. Daneben hÃ¤tten bestimmte TÃ¤tigkeiten zur Erhaltung des Anwesens ausgefÃ¼hrt werden mÃ¼ssen, um dieses vor Verfall und Wertverlust zu bewahren.

Eine Beitragsentrichtung sei auch nach Â§ 197 Abs.3 Sozialgesetzbuch Teil VI (SGB VI) wegen besonderer HÃ¤rte zuzulassen, weil es dem KlÃ¤ger aufgrund seiner finanziellen VerhÃ¤ltnisse unmÃ¶glich gewesen sei, freiwillige BeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherung zu entrichten, und aufgrund seiner gesundheitlichen VerhÃ¤ltnisse unmÃ¶glich gewesen sei, PflichtbeitrÃ¤ge zur jugoslawischen Rentenversicherung zu zahlen.

Mit streitgegenstÃ¤ndlichem Bescheid vom 15.02.1999 lehnte die Beklagte den Ãberprüfungsantrag ab, weil der Verzug des KlÃ¤gers in sein Heimatland kein konkreter Anlass fÃ¼r die Arbeitsverwaltung gewesen sei, auf die Zahlung von freiwilligen BeitrÃ¤gen zur Erhaltung der Rentenanwartschaft hinzuweisen.

Mit dem hiergegen eingelegten Widerspruch machte die BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers erneut unterlassene Beratung durch die Arbeitsverwaltung geltend; jener habe bereits mehrere Jahre Leistungen der Arbeitsverwaltung bezogen, und bei Ablauf der Leistungen sei nicht ohne Weiteres der sofortige Erhalt einer Arbeitsstelle zu erwarten gewesen. Hingewiesen wurde auch auf die schlechte finanzielle Lage ab 1984, weil die Erzeugnisse aus der Landwirtschaft lediglich den Eigenverbrauch gedeckt hÃ¤tten. Freiwillige BeitrÃ¤ge hÃ¤tten das gesamte monatliche Einkommen des KlÃ¤gers Ã¼berstiegen, dies stelle eine besondere HÃ¤rte im Sinne von Â§ 197 Abs.3 SGB VI dar.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28.07.1999 wurde der Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen. Ein Fall des Â§ 197 Abs.3 SGB VI lÃ¤ge bereits deswegen nicht vor, weil der KlÃ¤ger sich in der Zeit von 1984 bis 1991 nicht an den RentenversicherungstrÃ¤ger wegen eines Antrags auf Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge, wegen BereiterklÃ¤rung zur Zahlung solcher BeitrÃ¤ge oder wegen

Auskunft/Beratung gewandt habe. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch wegen unzureichender Belehrung durch das Arbeitsamt bestehe ebenfalls nicht, weil ursÃ¤chlich fÃ¼r die Nichtzahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge die schlechte Einkommenssituation gewesen sei, so dass es an der KausalitÃ¤t zwischen bisher (nicht nachgewiesener) unzureichender AufklÃ¤rung und der unterlassenen Beitragsleistung fehle.

Im anschlieÃenden Klageverfahren machte der KlÃ¤ger unter anderem geltend, der Versicherungsfall sei aufgrund typischer Entwicklung der KrankheitsablÃ¤ufe (chronisch-progredienter Verlauf) spÃ¤testens im August 1986 eingetreten, so dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfÃ¼llt seien. DarÃ¼ber hinaus habe die Arbeitsverwaltung es unterlassen, ihn Ã¼ber die Wahrung der Rentenanwartschaft zu informieren oder ihn an den RentenversicherungstrÃ¤ger zu verweisen.

Auch die Beklagte habe ihn bei ÃbersendungÃ des Versicherungsverlaufs vom 22.11.1984 nicht auf die mÃ¶gliche Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge oder die BereiterklÃ¤rung zur Zahlung hingewiesen, obwohl eine VersicherungslÃ¼cke ab August 1984 erkennbar gewesen sei, die durch Leistung freiwilliger BeitrÃ¤ge geschlossen werden habe kÃ¶nnen. Dem Versicherungsverlauf sei auch ein Merkblatt nicht beigelegt worden. Bei Kenntnis des Sachverhalts hÃ¤tte er Antrag auf Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge und â wegen finanziellen UnvermÃ¶gens â Stundungsantrag gestellt. Die Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge sei nur deshalb unterblieben, weil die Beklagte mit Schreiben vom 18.09.1991 erklÃ¤rt habe, dass er hierzu nicht berechtigt sei.

Das Sozialgericht hat ermittelt, dass beim Arbeitsamt N. keine Unterlagen oder sonstige Daten Ã¼ber den damaligen Leistungsbezug des KlÃ¤gers mehr vorhanden waren. Der KlÃ¤ger selbst hat auf Nachfrage des Gerichts erklÃ¤rt, Ã¤rztliche Unterlagen fÃ¼r die Jahre 1985 bis 1987 nicht mehr beibringen zu kÃ¶nnen.

WÃ¤hrend des Klageverfahrens ist von der Beklagten der Altersrentenbescheid vom 19.01.2001 (monatlich 339,96 DM Rente ab 01.09.2000) erteilt worden.

Mit Urteil vom 26.10.2001 wies das Sozialgericht die Klage wegen BerufsunfÃ¤higkeitsrente ab. Eine "Vorverlegung des Versicherungsfalls" auf spÃ¤testens August 1986 scheide mangels medizinischer Unterlagen aus. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch scheitere jedenfalls an der fehlenden KausalitÃ¤t; die im Jahre 1991 erfolgte Anfrage des KlÃ¤gers sage nichts dazu aus, ob jener auch im Jahre 1984 bereit und in der Lage gewesen sei, freiwillige BeitrÃ¤ge fortlaufend zur deutschen Rentenversicherung zu entrichten. Hiergegen stehe die ÃuÃerung, dass es ihm aufgrund seiner finanziellen VerhÃ¤ltnisse unmÃ¶glich gewesen sei, freiwillige MindestbeitrÃ¤ge zu entrichten.

Mit dem Rechtsmittel der Berufung macht der KlÃ¤ger geltend, sowohl das Arbeitsamt als auch die Beklagte hÃ¤tten gegen ihre AufklÃ¤rungspflicht verstoÃen. Im Hinblick auf die KausalitÃ¤t sei auszufÃ¼hren, dass er bei

entsprechendem Hinweis der Beklagten eine BereiterklÃ¤rung zur Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge abgegeben hÃ¤tte und unter Hinweis auf seine finanzielle beengte Lage â er sei damals auÃerstande gewesen, die freiwilligen BeitrÃ¤ge aufzubringen â in verfassungskonformer Anwendung des Â§ 1420 der Reichsversicherungsordnung (RVO) Zahlungserleichterungen durch die Beklagte einzurÃ¤umen gewesen wÃ¤ren.

Die Beklagte ist der Ansicht, es sei in keiner Weise bewiesen, dass der KlÃ¤ger bei einer AufklÃ¤rung Ã¼ber die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen die Entrichtung von BeitrÃ¤gen beantragt bzw. um Rat und Auskunft Ã¼ber die MÃ¶glichkeiten der Entrichtung nachgesucht hÃ¤tte; ein solcher Nachweis lasse sich auch durch eine ErklÃ¤rung des KlÃ¤gers zum gegenwÃ¤rtigen Zeitpunkt nicht mehr erbringen. Entgegen den jetzigen AusfÃ¼hrungen gehe aus dem Schreiben des KlÃ¤gers vom 09.08.1991 auch nicht hervor, dass er die Beitragszahlung fÃ¼r die bis zum 31.12.1991 erforderlichen tatsÃ¤chlichen BeitrÃ¤ge beantragt habe; vielmehr habe er sich lediglich erkundigt, ob die Nachzahlung mÃ¶glich wÃ¤re, und nach entsprechender AufklÃ¤rung den Widerspruch zurÃ¼ckgenommen.

Mit Schriftsatz vom 05.06.2002 zeigte die AnwÃ¤ltin des KlÃ¤gers unter Vorlage einer Sterbeurkunde an, dass jener am 20.05.2002 verstorben sei und dessen Ehefrau als Sonderrechtsnachfolgerin die dem Versicherten zustehenden Rechte geltend mache; nachgereicht wurden dann Heiratsurkunde und Familienstandsbescheinigung.

Einen fÃ¼r die Rechtsnachfolgerin des KlÃ¤gers gestellten ProzeÃkostenhilfeantrag lehnte der Senat ab. AnlÃ¤Ãlich diesen Antrags gelangten Kopien eines Sparbuchs (Devisenkonto) der Bank Banja Luka, Filiale P. , zur Prozesskostenhilfeakte. Hieraus ist ersichtlich, dass der verstorbene KlÃ¤ger ein Sparguthaben von 16.550,- DM im August 1988, 4.724,60 DM im Juli 1992 und 5.438,61 DM im Juni 1998 hatte.

Im Laufe des Berufungsverfahrens trÃ¤gt die BevollmÃ¤chtigte der Rechtsnachfolgerin gleichermaÃen vor, im Jahre 1984 habe kein KontenklÃ¤rungsverfahren im eigentlichen Sinne, aber ein Beitragsverfahren stattgefunden, wie auch, dass ein KontenklÃ¤rungsverfahren wegen ErgÃ¤nzung der Versicherungszeiten durchgefÃ¼hrt worden sei, wenn auch die Beklagte keinen Bescheid erteilt habe. Es gÃ¤be keinen Hinweis darauf, dass der verstorbene KlÃ¤ger nicht den Willen gehabt hÃ¤tte, eine ErklÃ¤rung zur Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge an die Beklagte abzugeben. Zumindest ab dem Jahre 1988 hÃ¤tte er laut Kopien des im Prozesskostenhilfeverfahrens vorgelegten Sparbuchs auch BeitrÃ¤ge nachzahlen und laufende Beitragszahlungen leisten kÃ¶nnen.

Im Mai 2004 legt die BevollmÃ¤chtigte der Rechtsnachfolgerin eine Bescheinigung der APIF (Agentur fÃ¼r Vermittlungs-, Informations- und Finanzdienstleistungen â Stelle fÃ¼r die Verwaltung von Devisen) Banja Luka, Zweigstelle P. , vom 30.12.2002 vor, aus der sich die KontenstÃ¤nde fÃ¼r die einzelnen Jahre von 1984 (20.402,40 DM) bis 1990 (10.500,- DM) ergeben.

Die Beklagte bezweifelt die Echtheit dieser Bescheinigung und weist darauf hin, dass der verstorbene KlÃ¤ger dann jedenfalls im frÃ¼heren Verfahren die Unwahrheit Ã¼ber seine VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse gesagt habe. 20.000,- DM an Devisen im Jahre 1984 bedeuteten ein kleines VermÃ¶gen, wenn man berÃ¼cksichtige, dass das monatliche Einkommen im ehemaligen Jugoslawien zu der Zeit etwa 100,- DM betragen habe. Das bedeute aber nichts anderes, als dass der verstorbene KlÃ¤ger sich bewusst als mittellos dargestellt habe und auf keinen Fall BeitrÃ¤ge entrichten wollte.

Die BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin gibt ErklÃ¤rungen zum Zustandekommen der Dokumentation ab und weist darauf hin, dass die Beklagte im Rahmen ihrer polemischen Argumentation verkenne, dass der verstorbene KlÃ¤ger acht Jahre in der BRD beschÃ¤ftigt gewesen sei und das von ihm angesparte VermÃ¶gen aus den Arbeitsentgelten, mÃ¶glicherweise auch aus den danach gewÃ¤hrten Sozialleistungen ohne weiteres angespart haben kÃ¶nne. Fast ausnahmslos hÃ¤tten Gastarbeiter grÃ¶ÃŒere Summen in der BRD angespart, um sie spÃ¤ter zur Aufstockung ihres Lebensunterhalts nach RÃ¼ckkehr in ihre HeimatlÃ¤nder, zum Hausbau usw. zu verwenden.

Der Senat hat die Versichertenakte und die Witwenrentenakte der Beklagten beigezogen. Eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt der Stadt N. hat ergeben, dass der verstorbene KlÃ¤ger dort vom 20.07.1970 bis 01.05.1982 gemeldet gewesen ist; der Wegzug sei nach S. in Jugoslawien erfolgt.

Die Rechtsnachfolgerin Ã¤uÃŒerte sich zu der Anfrage Ã¼ber den Aufenthalt ihres Ehegatten zwischen 1982 und 1984 dahingehend, dass jener sie vor der endgÃ¼ltigen RÃ¼ckkehr in das Heimatland Ã¶fters besucht habe als frÃ¼her; sie kÃ¶nne sich aber nicht daran erinnern, dass er ihr eine neue Anschrift in der BRD mitgeteilt habe. Der Bezug von Arbeitslosengeld spreche jedenfalls fÃ¼r einen Wohnsitz des Verstorbenen in der BRD bis ins Jahr 1984. Bei der APIF handele es sich um eine staatliche Anstalt, deren Aufgabe es sei, die vormaligen Devisenersparnisse zu verwalten.

Die Rechtsnachfolgerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 26.10.2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 15.02.1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.07.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem KlÃ¤ger Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit ab 01.01.1994 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat lagen zur Entscheidung die Prozessakten beider RechtszÃ¼ge sowie die Versicherten- und Witwenakte der Beklagten vor. Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands, insbesondere hinsichtlich des Vortrags der Beteiligten, wird hierauf Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143 ff., 151 des Sozialgerichtsgesetzes â SGG â ist zulÃ¤ssig, erscheint aber in der Hauptsache unbegrÃ¼ndet.

Bei seiner Entscheidung ging der Senat im Wege der Auslegung (Â§ 123 SGG) des nicht korrekt formulierten Antrags von dem Begehren aus, das Urteil vom 26.10.2001 aufzuheben, den Bescheid vom 15.02.1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.07.1999 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 19.07.1991 teilweise zurÃ¼ckzunehmen und Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit vom 01.01.1994 bis 31.08.2000 zu zahlen bzw. Ã¼ber die Erbringung von Leistungen fÃ¼r die Vergangenheit unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu entscheiden.

Auch der Senat ist zu der Ãberzeugung gekommen, dass die Beklagte der Rechtsnachfolgerin des KlÃ¤gers nicht eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit fÃ¼r die Zeit von 1994 bis 2002 zu zahlen hatte. Ein Rentenanspruch ist bereits mit bindend gewordenem Bescheid vom 19.07.1991 abgelehnt worden. Eine rÃ¼ckwirkende Bewilligung â nach Â§ 44 Abs.4 SGB X mÃ¶glich ab 01.01.1994 â ist ausgeschlossen, weil nicht feststeht, dass mit Bescheid vom 19.07.1991 das Recht falsch angewandt oder von einem erweislich unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist.

Bei dem verstorbenen KlÃ¤ger lÃ¤sst sich der Eintritt des Versicherungsfalls der BerufsunfÃ¤higkeit vor dem Jahre 1990 nicht feststellen. Bei dieser Lage waren fÃ¼r eine Berentung (z.B. bei einem im Herbst 1990 eingetretenen Versicherungsfall) weder die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des Â§ 1246 Abs.2a RVO (Belegung der dem Versicherungsfall vorausgehenden fÃ¼nf Jahre = 60 Monate mit mindestens 36 PflichtbeitrÃ¤gen) erfÃ¼llt noch die des Art.2 Â§ 6 Abs.2 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (Belegung der Zeit vom 01.01.1984 bis zum Ende des Kalendermonats vor Eintritt des Versicherungsfalls mit PflichtbeitrÃ¤gen oder freiwilligen BeitrÃ¤gen oder sonstigen anwartschaftserhaltenden Zeiten). Eine Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit ab 01.08.1984 ist nach Â§ 1418 Abs.1 RVO nicht mÃ¶glich; freiwillige BeitrÃ¤ge sind unwirksam, wenn sie nach Ablauf des Kalenderjahres, fÃ¼r das sie gelten sollen, entrichtet werden. Die Argumentation der Klagepartei, dass im November 1984 eine Beitragsstreitigkeit und daher eine Fristhemmung vorgelegen habe, ist insoweit unerheblich. Eine "Beitragsstreitigkeit im Vorverfahren gemÃ¤Ã Â§ 80 Abs.2 SGG" (so Â§ 1418 Abs.2 RVO) kann schon deshalb nicht vorgelegen haben, weil der inzwischen aufgehobene und durch andere Vorschriften ersetzte Â§ 80 SGG ein Widerspruchsverfahren voraussetzte; im Ãbrigen wÃ¤re auch eine Fristhemmung von ca. zwei Wochen, die zwischen dem Schreiben des KlÃ¤gers und der Ãbersendung eines Versicherungsverlaufs im Jahre 1984 lagen, vorliegend ohne Bedeutung gewesen.

Die nachtrÃ¤gliche Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge war nach Ãberzeugung des Senats auch nicht im Wege einer sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs mÃ¶glich.

Im Einzelnen ergibt sich Folgendes: 1)Von einem Eintritt des Versicherungsfalls bis

spÃ¤testens Mitte 1986, wie von der BevollmÃ¤chtigten der Klagepartei behauptet, ist nicht auszugehen. Erhebliche GesundheitsstÃ¶rungen des verstorbenen KlÃ¤gers sind erst im Jahre 1990 an Hand der dem Gutachten der Invalidenkommission Z. vom 01.02.1991 beiliegenden Ã¤rztlichen Befunden aus den Jahren 1990/1991 (die Befunde selbst stammen aus Bosnien-Herzegowina) festzustellen. Andere oder weitergehende Unterlagen konnten bereits damals im Begutachtungsverfahren nicht beigebracht werden. Den Unterlagen ist zu entnehmen, das der KlÃ¤ger sich nicht in regelmÃ¤Ãiger Ã¤rztlicher Behandlung befand, nicht einmal in stationÃ¤rer Behandlung gewesen ist, als er mÃ¶glicherweise einen Gehirnschlag erlitten hatte. Als einziger Anhaltspunkt, der auf eine GesundheitsstÃ¶rung des KlÃ¤gers bereits vor Sommer 1986 hinweist, ist die nur anamnestisch im Gutachten der Invalidenkommission erwÃ¤hnte Angabe des KlÃ¤gers, er werde wegen Hypertonie bereits seit sieben Jahren behandelt. Aus den seit 1990/1991 Ã¶fters angefÃ¼hrten Blutdruckwerten von 145/80 mmHg bis 170/110 mmHg und eine angeblich laut Elektrokardiogramm festgestellte IschÃ¤mie der linken Kammer bei kompensierter chronischer Myokardiopathie lÃ¤sst sich jedoch nichts Ã¼ber den Gesundheitszustand vor fÃ¼nf und mehr Jahren ableiten. Dasselbe gilt von den Ã¼brigen von der Invalidenkommission festgestellten GesundheitsstÃ¶rungen, insbesondere einem psychoorganischen Syndrom, einer GefÃ¼hlsstÃ¶rung der rechten KÃ¶rperhÃ¤lfte (mÃ¶glicher Restzustand infolge einer frÃ¼heren ischÃ¤mischen Attacke) und einer Polyneuropathie.

Der Hinweis der BevollmÃ¤chtigten der Klagepartei, diese GesundheitsstÃ¶rungen mÃ¼ssten schon frÃ¼her begonnen haben, kann zutreffend sein, hilft aber nicht weiter. Eine beginnende Krankheit vermag noch nicht ein rentenerheblich eingeschrÃ¤nktes LeistungvermÃ¶gen zu begrÃ¼nden, und der Zeitpunkt, wann die GesundheitsstÃ¶rungen des verstorbenen KlÃ¤gers einen leistungsrelevanten Schweregrad erreicht haben, ist nicht feststellbar. Die wÃ¤hrend des Rentenverfahrens vom KlÃ¤ger erwÃ¤hnte Behandlung in der BRD wegen Rheumas fÃ¼hrt auch nicht weiter, weil laut den in den Akten vorliegenden Ã¤rztlichen Unterlagen eine derartige Krankheit oder Folgeerscheinung nicht diagnostiziert, ja nicht einmal anamnestisch mehr festgehalten sind, mithin eine Ã¼ber zehn Jahre andauernde GesundheitsstÃ¶rung nicht feststellbar ist.

Aufgrund der vor dem Jahre 1990 leeren Krankheitsgeschichte stimmt der Senat den Ãrzten der Invalidenkommission sowie dem PrÃ¼farzt der Beklagten, Dr.D. , zu, dass der Eintritt des Versicherungsfalls vor dem Jahre 1990 nicht objektiviert werden kann; erst recht sind nicht mit hinreichender Sicherheit Feststellungen fÃ¼r die rentenrelevante Zeit von 1984 bis einschlieÃlich 1986 zu treffen.

2. Vorliegend hielt der Senat einen sozialrechtichen Herstellungsanspruch nicht fÃ¼r begrÃ¼ndet. Es ist nicht wahrscheinlich, dass heiÃt, es sprechen nicht mehr Gesichtspunkte dafÃ¼r als dagegen, dass die Beklagte oder das Arbeitsamt dem KlÃ¤ger auf eine Anfrage hin eine unzutreffende Information gegeben oder es pflichtwidrig unterlassen hat, von selbst auf den KlÃ¤ger zuzugehen und diesem rechtzeitig einen Hinweis zur Vermeidung eines Nachteils (drohender Verlust der Rentenanwartschaft) zu geben, weiterhin, dass ein derartiges Verhalten dafÃ¼r ursÃ¤chlich gewesen ist, dass der KlÃ¤ger MaÃnahmen zur Abwendung des

Nachteils nicht ergriffen hat.

Die MÃ¶glichkeit, dass der verstorbene KlÃ¤ger sich selbst rechtzeitig, d.h. im Jahre 1984, an einen fÃ¼r die Beratung zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤ger gewandt hÃ¤tte, ist nach Aktenlage nicht anzunehmen und wurde im Rechtsstreit auch nicht behauptet. Demnach kann nur die von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aus Â§Â§ 14, 15 Sozialgesetzbuch Teil I (SGB I) abgeleitete Alternative in Frage kommen, dass bei Vorliegen eines konkreten Anlasses der LeistungstrÃ¤ger dem Versicherten eine GestaltungsmÃ¶glichkeit aufzuzeigen hat, wenn diese klar zutage liegt und ihre Wahrnehmung offenbar zweckmÃ¤Ãig ist. Ein Herstellungsanspruch gegen die zur Leistung verpflichtete BehÃ¶rde kann auch dann gegeben sein, wenn die unzureichende Beratung, die zu Nachteilen fÃ¼r den Betroffenen gefÃ¼hrt hat, dem LeistungstrÃ¤ger zuzurechnen ist. Dies gilt auch fÃ¼r ein Fehlverhalten des zustÃ¤ndigen Arbeitsamts im Zusammenhang mit rentenversicherungsrechtlichen Zeiten; allerdings ist zu berÃ¼cksichtigen, dass das Arbeitsamt nicht TrÃ¤ger von Rentenleistungen, der gemÃ¤Ã Â§ 14 SGB I zur Beratung in Rentenversicherungsangelegenheiten zustÃ¤ndig ist, und auch nicht TrÃ¤ger der Krankenversicherung, der in allen sozialen Angelegenheiten gemÃ¤Ã Â§ 15 Abs.1 SGB I AuskÃ¼nfte zu erteilen hat, ist. Das Arbeitsamt hat damit nur bei gemeinsamen BerÃ¼hrungspunkten wie z.B. den ehemaligen Ausfallzeiten eine Hinweispflicht, die unter anderem beinhaltet, den Versicherten auf die Notwendigkeit weiterer Arbeitslosmeldung bei Auslauf der Leistungen seitens der Arbeitsverwaltung aufmerksam zu machen (vgl. BSG vom 06.08.1992 â 8 RKN 9/91). Allerdings ist es ohne nÃ¤here Anhaltspunkte nicht Aufgabe des Arbeitsamts, Versicherte, welche aus dem Leistungsbezug ausgeschieden sind, zu bewegen, alle nur mÃ¶glichen Voraussetzungen fÃ¼r einen spÃ¤teren Bezug von Sozialleistungen zu erfÃ¼llen (BSG, a.a.O.). Eine allgemeine AufklÃ¤rungspflicht Ã¼ber den Nutzen weiterer Arbeitlosmeldung oder gar der Leistung freiwilliger BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung bei Auslauf des Arbeitslosengeldes kann nicht angenommen werden.

Vorliegend ist nicht erkennbar, dass ein besonderer Anlass fÃ¼r eine Beratung des Arbeitsamts bestanden hat. Der Sachverhalt im Sommer 1984 ist heute unbekannt. Nicht mehr zu klÃ¤ren war, ob sich der KlÃ¤ger beim Arbeitsamt abgemeldet hat oder nicht, und â bei Abmeldung â was er angegeben hat, so z.B. die RÃ¼ckkehr in sein Heimatland oder eventuelle PlÃ¤ne, so z.B. die geplante Aufnahme einer ErwerbstÃ¤tigkeit. Es lÃ¤Ãt sich nicht einmal feststellen, ob der KlÃ¤ger zum Ende des Leistungsbezugs auf eine mÃ¶gliche Aufforderung des Arbeitsamts wegen Arbeitsplatzvermittlung oder Information reagiert hat und ob er Ã¼berhaupt fÃ¼r das Arbeitsamt noch erreichbar gewesen ist.

MerkwÃ¼rdig ist immerhin, dass er sich beim Einwohnermeldeamt bereits im Jahre 1982 in seine Heimat abgemeldet und im Rentenverfahren angegeben hat, sich seit 1983 stÃ¤ndig in Jugoslawien aufgehalten zu haben. Unter UmstÃ¤nden war er nur â fÃ¼r das Arbeitsamt unbekannt â Ã¼ber Dritte erreichbar und hat sich bei Auslauf einer Aufenthaltserlaubnis nicht mehr gemeldet. Denkbar ist es auch, dass dem Arbeitsamt â wie auch damals der Beklagten â eine neue Adresse des KlÃ¤gers in der BRD oder die genaue bzw. geÃ¤nderte Heimatadresse nicht bekannt

gewesen ist.

Trifft dies aber nicht zu, so ist gleichwohl nicht klar, welche UmstÃ¤nde im Einzelnen aus dem Arbeitsleben und den ZukunftsplÃ¤nen des verstorbenen Arbeitnehmers dem Arbeitsamt bekannt gewesen sind und ob es nahe lag, einem Arbeitnehmer, der im Jahre 1984 jedenfalls die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Rente damals und bis zum Juli 1986 erfÃ¼llte, gezielte Hinweise bzw. Informationen hinsichtlich der Rentenversicherung zukommen zu lassen.

Seitens der Beklagten ist zunÃ¤chst der VerstoÃ gegen eine Beratungspflicht zweifelhaft. Der KlÃ¤ger hat sich â erstaunlicherweise noch im Jahre 1984, mÃ¶glicherweise doch aufgrund rentenversicherungsrechtlicher Hinweise des Arbeitsamts oder aufgrund sonstiger Kenntnisse â an die Beklagte wegen eines Versicherungsverlaufs bis 1984 gewandt.

Im Jahre 1984 jedenfalls ist, entgegen der Ansicht der Klagepartei, kein KontenklÃ¤rungsverfahren durchgefÃ¼hrt worden, auch wenn der Sachbearbeiter der Beklagten sich damals intern â zum Abruf und ErgÃ¤nzung der Versicherungsdaten â sich des "Feststellungsbogens fÃ¼r KontenklÃ¤rung" bedient hat; es wurde weder an den KlÃ¤ger wegen Angabe zu Zeiten ab 01.01.1980 herangetreten noch AuskÃ¼nfte irgendwelcher Art von der Krankenkasse (als Einzugsstelle) oder dem bisherigen Arbeitgeber oder dem Arbeitsamt eingeholt. Es ist aus der Rentenakte der Beklagten ersichtlich, dass deren Sachbearbeiter die mit Schreiben des KlÃ¤gers vom 12.11.1984 bekannt gewordene neue Adresse des Versicherten speicherte und â offenbar aufgrund des bereits vorhandenen Datenbestands â einen neuen Versicherungsverlauf vom 22.11.1984 erstellte, der am 07.12.1984 zur Post gegeben wurde. Bekannt war damals sicherlich nicht, wie die Klagepartei im Rechtsstreit nachtrÃ¤glich behauptete, dass das Versicherungsleben ab 01.08.1984 offensichtlich eine LÃ¼cke aufwies, denn der KlÃ¤ger hatte sich nicht dazu geÃ¤uÃert, ob er in seinem Heimatland eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung aufgenommen oder sonstige anzurechnende Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt hatte. FÃ¼r den Sachbearbeiter der Beklagten konnte lediglich vermutet werden, dass das Versicherungsleben des KlÃ¤gers, soweit es die Bundesrepublik Deutschland betraf, vorerst beendet war, mÃ¶glicherweise auf Dauer, mÃ¶glicherweise auch nur vorÃ¼bergehend.

Wenn nach dem gesamten Sachverhalt kein KontenklÃ¤rungsverfahren stattfand, so neigt der Senat dennoch zu der Auffassung, dass mit Erstellung des Versicherungsverlaufs ein konkreter Anlass bestand, den KlÃ¤ger auf einen mÃ¶glichen kÃ¼nftigen Verlust seiner Rentenanwartschaft in Bezug auf eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit oder BerufsunfÃ¤higkeit hinzuweisen, die wegen einer Ãnderung der RVO ab 01.01.1984 durch das Haushaltbegleitgesetz 1984 eintreten konnte. Es war ersichtlich, dass der KlÃ¤ger bei einem kÃ¼nftigen Eintritt von Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit die drei FÃ¼nftel-Belegung mit PflichtbeitrÃ¤gen sowie die vollstÃ¤ndige Belegung der Zeiten ab 01.01.1984 mit Anwartschaftserhaltungszeiten verlieren konnte, falls er ab August 1984 weder

einer versicherungspflichtungen BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit nachging noch freiwillige BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung leistete.

Es ist jedoch nicht wahrscheinlich, dass der verstorbene KlÃ¤ger auch freiwillige BeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherung geleistet hÃ¤tte, wenn ihm rechtzeitig ein Hinweis der Beklagten noch im Dezember 1984 (Â§ 1418 Abs.1 RVO) gegeben worden wÃ¤re. Der nachtrÃ¤glich bei Eintritt des Versicherungsfalls behauptete Wille allein ist nicht ausschlaggebend. Bei Versicherten, die nur zeitweise in der Bundesrepubik Deutschland als Gastarbeiter tÃ¤tig gewesen sind, besteht auch kein allgemeiner Erfahrungssatz, dass bei RÃ¼ckkehr ins Heimatland und dortigem Aufenthalt Bereitschaft besteht, im Hinblick auf einen zukÃ¼nftigen ungewissen Leistungsfall freiwillige BeitrÃ¤ge zu entrichten, die angesichts einer wirtschaftlich schlechten Lage im Heimatland erhebliche BetrÃ¤ge in Bezug auf das dortige Durchschnittseinkommen ausmachen.

Dem Senat ist bisher kein einziger Fall bekannt geworden, dass ein jugoslawischer StaatsangehÃ¶riger nach RÃ¼ckkehr in sein Heimatland periodisch freiwillige BeitrÃ¤ge im Hinblick auf die Absicherung gegen InvaliditÃ¤t gezahlt hÃ¤tte. Dies erscheint auch durchaus verstÃ¤ndlich, da es kaum zur ersthaften Ãberlegung ansteht, einen GroÃteil des in Jugoslawien monatlich erzielten Einkommens oder eventuell darÃ¼ber hinaus die gesamten monatlichen ErwerbseinkÃ¼nfte, die zur Bestreitung des notwendigen Lebensinhaltes dienen, fÃ¼r eine Vorsorge in Bezug auf die deutsche Rentenversicherung aufzuwenden. Wurde hingegen im Ausland kein hinreichendes Einkommen erzielt, hÃ¤tte auf den angesparten "Notgroschen" zurÃ¼ckgegriffen werden mÃ¼ssen, d.h. in Unkenntnis der Gestaltung der spÃ¤teren LebensumstÃ¤nde (wÃ¼rde BerufsunfÃ¤higkeit oder ErwerbsunfÃ¤higkeit Ã¼berhaupt vor Erreichen der Altersgrenze eintreten?) eine bestehende Absicherung bei NotfÃ¤llen des tÃ¤glichen Lebens und eine darÃ¼ber hinausgehende Existenzsicherung aufgegeben werden mÃ¼ssen, ohne abschÃ¤tzen zu kÃ¶nnen, wie hoch die Nachteile im VerhÃ¤ltnis zu den Vorteilen ausfallen wÃ¼rden. Bei den kargen VerhÃ¤ltnissen in Jugoslawien ist dem Argument, eingezahlte freiwillige BeitrÃ¤ge kÃ¶nnten sich ja spÃ¤testens bei der Altersrente gÃ¼nstig auswirken, kein maÃgebendes Gewicht beizumessen, wenn die Aufbringung der BeitrÃ¤ge die Existenzgrundlage bis zum Bezug einer solchen Rente wesentlich einschrÃ¤nkte oder sogar beseitigte. Die MÃ¶glichkeit der vom VersicherungstrÃ¤ger einzurÃ¤umenden Stundung hat ebenfalls keine ausschlaggebende Bedeutung, denn eine Stundung geschuldeter BeitrÃ¤ge kann und darf nur vorÃ¼bergehend sein und sich nicht von vornherein auf ungewisse Zeit, z.B. bis zum mÃ¶glichen Eintritt des Versicherungsfalls bzw. Leistungsfalls der BerufsunfÃ¤higkeit oder ErwerbsunfÃ¤higkeit oder bis zum mehr als noch einem Jahrzehnt ausstehenden Beginn der Altersrente erstrecken. Eine Stundung ist zulÃ¤ssig bei einem vorÃ¼bergehenden Engpass oder einer Notlage, wobei aber die Aussicht auf Besserung besteht, jedoch nicht mehr dann, wenn ein voraussichtlicher Dauerzustand vorliegt, der allenfalls mit Rentenbeginn ein Ende finden kÃ¶nnte.

Beim verstorbenen KlÃ¤ger bestand Ende des Jahres 1984 die Lage, dass der kÃ¼nftige Eintritt von ErwerbsunfÃ¤higkeit oder BerufsunfÃ¤higkeit ungewiss war. FÃ¼r die im Rechtsstreit aufgestellte Behauptung, er wÃ¤re bereits bei Verzug in

sein Heimatland gesundheitlich angeschlagen gewesen, finden sich keine hinreichenden Anhaltspunkte, geschweige denn die notwendigen Nachweise. Hinsichtlich der vor 1984 eingetretenen Rheuma-Erkrankung sind daraus abzuleitende wesentliche Folgen fÃ¼r die Gesundheit und das ErwerbsvermÃ¶gen nicht ersichtlich; der KlÃ¤ger war zudem in den Jahren 1983/1984 zuletzt 19 Monate arbeitslos und nicht krank gemeldet. Damit ergab sich die Lage, dass er zur Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge von rund 100,- DM monatlich ein Sparguthaben von 20.400,- DM (1984), im Jahre 1985 bereits gemindert auf 18.500,- DM angreifen hÃ¤tte mÃ¼ssen, wobei der angesparte Devisenbetrag bis zum 65. Lebensjahr vollstÃ¤ndig aufgezehrt worden wÃ¤re. DemgegenÃ¼ber stand eine Sicherung der gegenwÃ¤rtigen und kÃ¼nftigen Existenz durch VermÃ¶gen. Dem Senat nachvollziehbar hatte die BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers im Schriftsatz vom 02.06.2003 ausgefÃ¼hrt, dass fast ausnahmslos Gastarbeiter grÃ¶Ãere Summen in der BRD angespart hÃ¤tten, um sie spÃ¤ter zur Aufstockung ihres Lebensunterhalts nach RÃ¼ckkehr in das Heimatland, zum Hausbau usw. zu verwenden, wobei der Senat dies um den Erwerb oder den Erhalt und Ausbau einer Lebensgrundlage (kleiner Gewerbebetrieb, landwirtschaftliches Anwesen) erweitern mÃ¶chte.

TatsÃ¤chlich hatte der KlÃ¤ger aus dem Rentenverfahren mit- geringen EinkÃ¼nfte aus der Landwirtschaft angewiesen war und daneben bestimmte TÃ¤tigkeiten zur Erhaltung des Anwesens ausgefÃ¼hrt werden mussten, um dieses vor dem Verfall und Wertverlust zu bewahren. Augenscheinlich diente so das SparvermÃ¶gens des KlÃ¤gers einmal dem Erhalt des Anwesens (vgl. hierzu die Abhebung vom Sparkonto von fast 2000,- DM im Jahre 1985) und der ErgÃ¤nzung des gegenwÃ¤rtigen und kÃ¼nftigen Unterhalts. Diese LebensumstÃ¤nde erscheinen gewichtiger und auch nahestehender als der Aufbau einer erst in mehr als zehn Jahren zu erwartenden Altersversorgung und einer Absicherung gegen den ungewissen Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Erwerbsleben. Beim KlÃ¤ger kam hinzu, dass er auch ohne die ab 1984 zu zahlenden freiwilligen BeitrÃ¤ge Rentenleistungen aus der deutschen und der jugoslawischen Sozialversicherung wegen Alters zu erwarten hatte und im Ãbrigen â bei Verlust der Anwartschaft fÃ¼r eine Rente wegen Erwerbs- oder BerufsunfÃ¤higkeit aus der deutschen Rentenversicherung â noch immerhin bei Eintritt der InvaliditÃ¤t eine Rente in seinem Heimatland bei dortigen Versicherungszeiten von 18 Jahren und drei Monaten. Mithin stand er nicht ohne Absicherung dar, falls er sein Sparguthaben, das auch anderen lebensnotwendigen Zwecken dienen konnte und sollte, nicht fÃ¼r Zwecke der Versicherung in der deutschen Rentenversicherung verwendete. Zu bedenken ist weiterhin, dass ein Sparguthaben nicht nur zur Aufstockung des Lebensunterhalts bei ErwerbstÃ¤tigkeit in Jugoslawien und ggf. als Sicherheit in NotfÃ¤llen dienen konnte, sondern auch zur Aufstockung des Lebensunterhalts bei wesentlich gemindertem oder aufgehobenem ErwerbsvermÃ¶gen. Ein Sparguthaben in "harten Devisen" vermag in Jugoslawien, zumal bei den dortigen geringen Lebenshaltungskosten, durchaus eine geeignete Form der Vorsorge bei Alter und InvaliditÃ¤t sein.

In Anbetracht aller UmstÃ¤nde sprachen nach Ãberzeugung des Senats nicht mehr Gesichtspunkte dafÃ¼r als dagegen, dass der verstorbene KlÃ¤ger zur Jahreswende

1984/1985 die MÃ¶glichkeit der Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherung genutzt hÃ¤tte. Der diesbezÃ¼gliche Vortrag der Klagepartei erschien â zumal zunÃ¤chst auch ein unrichtiger Sachverhalt vorgetragen und auf dieser Basis frech argumentiert worden ist â nicht so glaubhaft und Ã¼berzeugend, dass das Gegenteil anzunehmen gewesen wÃ¤re.

Daher war die Berufung mit der Kostenfolge aus Â§ 193 SGG zurÃ¼ckzuweisen.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 02.12.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024